

Leitfaden zur Nutzung von digitalen Geräten und Tools am AAG

Vorwort

Gibt es wirklich ein Handy-Verbot an bayerischen Schulen?

1. Persönliche Geräte in der Schule: Vorteile und Rahmenbedingungen

- *Haftungsrisiken versus Bildungspotenzial*
- *Smartphones statt iPad-Koffer*
- *Sensibler Umgang mit Smartphones - in der Regel ab der 7. Klasse*
- *Weitere Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der schulischen Nutzung (WebUntis, Heft-Ersatz)*
- *Nutzung von privaten Geräten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Fahrten*
- *Ton und Vibration - AUS*

2. Schutzzone Schule

- *Ordnungsmaßnahmen*
- *Smartwatches*
- *Vorsicht Prüfungen*
- *Grauzone Klassenchat*

3. Richtlinien für den Einsatz von schuleigenen Geräten

- *Personengebundene Ausgabe der Geräte*
- *Auch hier gilt: nur für Unterrichtszwecke*
- *Personenbezogene Daten schützen*

4. Richtlinien für schulbezogene Tools

- *WebUntis*
- *Mebis*
- *E-Mail*
- *Weitere Angebote der ByCS*

Schlussgedanken

Stand: September 2023

Leitfaden zur Nutzung von digitalen Geräten und Tools am AAG

In den letzten Jahren hat sich in der Bildungslandschaft durch die Corona-Pandemie einiges verändert. Durch den nötig gewordenen Distanzunterricht, die Arbeit mit Lernplattformen, die Teilnahme an Videokonferenzen und die Verwendung von Warn-Apps auch in der Schule rückte die Digitalisierung noch stärker in den Fokus der Bildungsdiskussionen, und wir können und wollen uns diesen neuen Entwicklungen auch nicht verschließen.

Der Umgang mit digitalen Medien und Geräten ist schon seit langem ein fester Bestandteil im Leben der jungen Menschen, die wir unterrichten, und hat nun auch endgültig an den Schulen Einzug gehalten. Dass digitale Inhalte und Endgeräte in der Schule einen festen Platz haben sollten, kann man (nach Döbeli Honegger) in vier Hauptargumente gliedern:

1. Die Nutzung digitaler Medien kann das Lernen fördern.
 - Digitale Geräte können dazu beitragen, den Unterricht interessanter und interaktiver zu gestalten. Durch den Einsatz von digitalen Medien können Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht auflockern und Schülerinnen und Schüler motivieren, sich aktiv am Lernprozess zu beteiligen.
 - Digitale Geräte können Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Kreativität und Problemlösungsfähigkeiten zu entwickeln. Der Einsatz von digitalen Medien kann den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, kreativ zu sein und ihre Ideen auf neue Weise auszudrücken. Gleichzeitig können digitale Geräte auch dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler lernen, Probleme auf neue Weise zu lösen und sich auf innovative Lösungen zu konzentrieren.
 - Digitale Geräte können den Schülerinnen und Schülern auch helfen, sich besser auf ihre Lernziele zu konzentrieren. Durch die Nutzung digitaler Geräte können Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, Lerninhalte individuell und in ihrem eigenen Tempo zu bearbeiten.
2. Digitales gehört in die Schule, weil es die Alltagsrealität der Schülerinnen und Schüler prägt.
 - Ein fester Bestandteil des bayerischen Lehrplans ist es, unseren Schülerinnen und Schülern Alltagskompetenzen zu vermitteln. Im weitesten Sinne versteht man unter Alltagskompetenzen Fähigkeiten, die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, sich im Alltag zurechtzufinden. Dementsprechend ist es wichtig, Schülerinnen und Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.
 - Weiterhin gibt es zahlreiche Lehrplanbezüge, in denen die Lebenswirklichkeit des Themas angesprochen werden soll. In diesem Zusammenhang muss die veränderte Lebensrealität unserer Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und digitale Themen und Bezüge hergestellt werden.
3. Je länger digitale Kompetenzen währen, desto mehr sind sie eine notwendige Kulturtechnik.

- Digitale Geräte sind in der heutigen Welt allgegenwärtig, und die Fähigkeit, sie effektiv zu nutzen, ist eine wichtige Fertigkeit, die Schülerinnen und Schüler benötigen, um erfolgreich zu sein. Der Umgang mit digitalen Geräten in der Schule kann dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, um in der digitalen Welt zu navigieren.
 - Digitale Geräte können auch helfen, den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zu vermitteln, verantwortungsbewusst und sicher mit digitalen Technologien umzugehen. Durch den Einsatz von digitalen Medien in der Schule können Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, die Bedeutung von Datenschutz, Online-Sicherheit und ethischem Verhalten im Internet zu verstehen.
4. Mit digitalen Medien lassen sich gewisse Abläufe in der Schule effizient gestalten.
- Elternbeiratswahlen Online, digitale Elternsprechtage, Kommunikation über WebUntis waren notwendig, um erfolgreich durch die Corona-Pandemie zu kommen. Gleichzeitig haben wir als Schulgemeinschaft gemerkt, dass bestimmte Prozesse in digitaler Form einen Mehrwert haben und sich effizienter gestalten lassen. Dementsprechend möchten wir am AAG weiterhin die digitalen Vorteile suchen und diese möglichst zum Wohle aller Beteiligten nutzen.

Gibt es wirklich ein Handy-Verbot an bayerischen Schulen?

In der öffentlichen Meinung sind Handys oder andere digitale Endgeräte an bayerischen Schulen angeblich strengstens untersagt. Diese Fehlvorstellung basiert auf der Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG und der daraus resultierenden einseitigen Betonung des sog. "Handyverbots".

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen.

³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Dabei werden Tablets, Smartphones und andere digitale Speichermedien bereits heute oft zu Unterrichtszwecken eingesetzt, ohne der bisherigen Regelung zu widersprechen. Entscheidend ist dafür nämlich, die private Nutzung digitaler Endgeräte von der schulischen Nutzung zu unterscheiden.

Erlaubt ist der Einsatz von digitalen Endgeräten also immer da, wo die Lehrkraft dies im Auftrag der (digitalen) Bildung und mit einem didaktischen Mehrwert in verschiedensten Fächern explizit vorsieht. In diesem Zusammenhang kann es sich einerseits um ein schuleigenes Gerät handeln oder aber auch um ein privates Endgerät eines Schülers/einer Schülerin.

Eine private Nutzung, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht steht, ist dagegen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die (Aufsicht führende) Lehrkraft entscheidet dann vor Ort und auf Anfrage der Schülerin/des Schülers im Einzelfall und nach pädagogischem Ermessen, ob sie z. B. eine private Handynutzung gestattet.

Da das Smartphone und andere digitale Endgeräte schon einen festen Platz in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler haben und die Lehrkräfte diesem Zustand Rechnung tragen, sind digitale Endgeräte also keinesfalls verboten, sondern dort erwünscht, wo sie pädagogisch und didaktisch sinnvoll integriert werden können. Angesichts der zunehmenden Verwendung digitaler Geräte ist es deswegen von großer Bedeutung, klare digitale Verhaltensregeln aufzustellen, um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft die Vorschriften eindeutig verstehen und verbindlich einhalten.

1. Persönliche Geräte in der Schule: Vorteile und Rahmenbedingungen

Wenn Lehrkräfte digitale Medien im Unterricht nutzen möchten, stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Für kurze Internetrecherchen, die über den Beamer projiziert werden sollen, kann der stationäre Computer, der in jedem Klassenzimmer vorhanden ist, verwendet werden. Sollen alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit digitalen Endgeräten arbeiten, so kann die Lehrkraft aber auch einen iPad-Koffer in das Klassenzimmer mitbringen. Schließlich können die zwei vorhandenen Computerräume gebucht werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler an einem stationären PC arbeiten können. Neben diesen schuleigenen Geräten ist es - in der Regel ab der 7. Klasse - auch möglich, Schülerinnen und Schülern die Nutzung ihrer privaten Endgeräte (Smartphones) im und für den Unterricht zu erlauben.

Haftungsrisiken versus Bildungspotenzial

Dabei muss zunächst allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Mitbringen von privaten digitalen Endgeräten stets auf eigenes Risiko erfolgt, da die Geräte an der Schule nicht versichert sind, und zwar auch nicht in dem Fall, wenn die Lehrkraft die Nutzung im Unterricht erlaubt hat. Es besteht also kein schulischer Versicherungsschutz gegen Beschädigung oder Verlust/Diebstahl an der Schule. In einem Schadensfall, für den z. B. ein Mitschüler/eine Mitschülerin verantwortlich ist, muss geklärt werden, ob die private Haftpflichtversicherung des- bzw. derjenigen den Schaden ersetzen wird.

Gleichzeitig erreicht das Smartphone ab einem gewissen Alter die Bedeutung eines "Kulturzugangsgeräts", sodass trotz der oben genannten Risiken ein überwiegender Teil der Schülerinnen und Schüler ein solches Endgerät regelmäßig mit sich trägt und auch gern für den Unterricht verwenden würde. Dementsprechend möchten wir am AAG diese Ressource für die Bildung verfügbar machen, auch wenn kein Schüler/keine Schülerin verpflichtet werden soll, sein/ihr Privatgerät im Unterricht zu nutzen oder sich zu diesem Zweck ein Privatgerät anzuschaffen.

Damit bei der Nutzung des Internets für die Schülerinnen und Schüler keine Kosten entstehen, können sie das kostenlose Bayern W-LAN nutzen, oder die Lehrkraft erstellt für ihre Lerngruppe einen temporären Zugang zum W-LAN der Stadt Regensburg.

Smartphones statt iPad-Koffer

Während der Einsatz des iPad-Koffers durch die Lehrkraft im Unterrichtskonzept explizit vorgesehen und "von langer Hand" geplant ist, sich also eher über eine längere Unterrichtsphase hinziehen wird, handelt es sich bei der schulischen Nutzung der privaten Smartphones um einen kurzen, punktuellen Einsatz, der häufig auch durch eine unerwartete Schülerfrage ausgelöst werden kann. Aus medienpädagogischer Sicht erleben die Schülerinnen und Schüler ihr Handy dabei als wertvolle Unterstützung über die übliche private Nutzung hinaus. So kann auch die "überlegte" gemeinsame Nutzung eines Smartphones im Unterricht zum Thema werden und entsprechend genutzt werden.

Wird das Smartphone als Hilfsmittel auch in der schulischen Vor- und Nachbereitung eingesetzt, ist es sicherlich sinnvoll, die Nutzung auch immer wieder im Unterricht zu thematisieren. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler verschiedene Endgeräte und entsprechend verschiedene App-Versionen. Bei einer Einweisung kann die Lehrkraft bei den verschiedenen Oberflächen unterstützen und auch auf die wesentlichen - für den Unterricht relevanten - Funktionen hinweisen. Durch die Vertrautheit in der Verwendung mit dem eigenen Endgerät könnte es sein, dass die Bedienung im Unterricht anschließend sogar leichter fällt und Aufgaben somit schneller und effektiver erledigt werden können.

In einer Klasse, in der die Lehrkraft ein umfassendes Differenzierungsangebot bereitstellen muss, z. B. um Kindern mit Migrationshintergrund einen leichteren Zugang zu bestimmten Aufgaben zu ermöglichen, können die Schülerinnen und Schüler individuelle (Sprach-) Einstellungen am Smartphone vornehmen. Ebenso können Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf mit Sprachsteuerung, Vergrößerungsoptionen oder anderen Hilfsapps individuelle Hürden minimieren.

Sensibler Umgang mit Smartphones - in der Regel ab der 7. Klasse

Laut der JIM-Studie 2021 verfügen 94% der 12- bis 19-Jährigen über ein Smartphone; bei den 6- bis 13-Jährigen sind es ca. 50%. Daher kann realistisch davon ausgegangen werden, dass ab der 7. Klasse so viele Handys in einem Klassenzimmer sein werden, dass Lehrkräfte entsprechende digitale Tools problemlos in ihrem Unterricht auch spontan einsetzen können, da genügend Handys im Raum sind und ein Handy auch zu zweit genutzt werden kann. Die Nutzung von privaten Endgeräten sollte daher von der Lehrkraft nur dann gestattet werden, wenn jedes Kind die Möglichkeit hat, ein eigenes Gerät zu nutzen oder gemeinsam mit dem Banknachbarn/der Banknachbarin das Gerät nutzen kann. Dies ist insbesondere notwendig, um Schülerinnen und Schüler, die sich bewusst gegen ein Smartphone entscheiden, keinem zusätzlichen sozialen Druck auszusetzen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass resultierende Unterrichtsergebnisse nicht anschließend über soziale Netzwerke ausgetauscht werden, sondern wieder allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler nach dem Arbeitsauftrag bittet, die Ergebnisse bei *mebis* hochzuladen.

Diese Regelung schließt aber nicht aus, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6 ihr Smartphone zu schulischen Zwecken verwenden dürfen, z. B. zu einer Internet-Recherche oder zum Fotografieren im Rahmen einer Gruppen- oder Projektarbeit. Diese Nutzung wird dann im Einzelfall von der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.

Weitere Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der schulischen Nutzung (WebUntis, Heft-Ersatz)

Neben der Nutzung des privaten Endgeräts im Unterricht kann eine Schülerin/ein Schüler auch bei folgenden Nutzungsszenarien dieses außerhalb des Unterrichts ohne die individuelle Erlaubnis der Lehrkraft ordnungsgemäß nutzen.

Möchte ein Schüler/eine Schülerin in dem Vertretungsplan lesen oder schulische Mitteilungen abrufen, kann die WebUntis-App verwendet werden. Dies ist außerhalb des Unterrichts erlaubt, jedoch hat eine Lehrkraft das Recht bzw. die Pflicht, sich bei Schülerinnen und Schülern, die z. B. in der Pause ihr Handy benutzen, zu vergewissern, ob hier z. B. wirklich nur der Stundenplan aufgerufen wird. Dies geschieht, indem die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft die zuletzt von ihm/ihr geöffnete Anwendung zeigt.

Die Verwendung eines Tablets o. ä. zum Mitschreiben im Unterricht ist nur Schülerinnen und Schülern der Oberstufe nach persönlicher Rücksprache mit der Schulleitung erlaubt. Für diese Regelung gibt es mehrere Gründe: Solange alle schriftlichen Leistungsnachweise inklusive den Abiturprüfungen mit der Hand geschrieben werden und bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Taschenrechner) ohne digitale Hilfsmittel absolviert werden müssen, ist es nötig, "eine analoge Arbeitsform" im Unterricht beizubehalten. Das bedeutet u. a., dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 10. Klasse üben, in angemessenem Tempo sowie in sicherer Rechtschreibung (ohne Auto-Korrektur) längere Texte zu verfassen. Das Mitschreiben auf einem Tablet mit "Stift" oder das Tippen auf einer Tastatur ist hierfür kein Ersatz. Die Verwendung eines Tablets/Laptops zur Mitschrift im Unterricht setzt bei den Jugendlichen eine entsprechende Reife und Disziplin voraus, da diese Geräte zum einen leicht im Unterricht zu Fremdbeschäftigung verleiten können, und zum anderen stets verantwortungsbewusst für den Einsatz in der Schule vorbereitet sein müssen (z. B. geladener Akku). Erfahrungen von Schulen mit iPad- oder Laptopklassen haben gezeigt, dass jüngere Schülerinnen und Schüler oft nicht in der Lage sind, ihre Geräte einsatzbereit bei sich zu haben, was den Unterrichtsverlauf stört sowie die eigene Mitarbeit behindert. Schülerinnen und Schüler, die in der Oberstufe ein Tablet oder einen Laptop als Heft-Ersatz im Unterricht nutzen möchten, müssen dies persönlich bei der Schulleitung beantragen und eine Nutzungsordnung unterschreiben. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Erlaubnis wieder entzogen werden.

Wenn Schülerinnen und Schüler (in der Oberstufe) ein Tablet oder einen Laptop außerhalb des Unterrichts nutzen, ist dementsprechend davon auszugehen, dass sie dieses Gerät zu schulischen Zwecken (als Heftersatz, zur Recherche etc.) nutzen möchten. Wir empfehlen dazu die Nutzung in der Bibliothek, erlauben aber auch andere Bereiche, wie z. B. Mensa (Ausnahme: nicht in der Mittagspause zwischen 13 Uhr und 13.30 Uhr!), Sitzgelegenheiten im alten Haupteingang, Oberstufenzimmer. Auch für diese Geräte gilt, dass sie auf dem gesamten Schulgelände nicht für private Zwecke genutzt werden dürfen. Hat eine Lehrkraft begründete Zweifel daran, dass ein Gerät ordnungsgemäß benutzt wird, ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, dies nachzuweisen und der Lehrkraft Einblick zu gewähren. Bei einem Missbrauch kann auch dieses Gerät bis zum Ende des Schultages eingezogen werden.

Nutzung von privaten Geräten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Fahrten

Grundsätzlich gilt, dass auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule oder anderen außerunterrichtlichen Aktivitäten die Schülerinnen und Schüler sowie alle Beteiligten sich an die geltenden Schulregeln halten müssen. Trotzdem können die Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Fahrten Ausnahmen zulassen, die im Vorfeld klar kommuniziert und mit allen beteiligten Lehrkräften abgesprochen sein müssen. So kann z. B. bei einer mehrstündigen Busfahrt die private Nutzung des Smartphones zum Musikhören erlaubt werden. Auch ist es evtl. notwendig, die Nutzung von Handys zu erlauben, um sich bei eigenständigen Stadtbesichtigungen gegenseitig kontaktieren zu können. Bei allen Schulveranstaltungen gelten daher klare und verbindliche Regelungen bezüglich der Nutzung von digitalen Geräten, die die betreuenden Lehrkräfte in pädagogischer Verantwortung festlegen.

Ton und Vibration - AUS

In den vorher erläuterten Fällen wurde die Frage ausgelassen, ob die privaten Endgeräte nach der Nutzung abgeschaltet werden sollten. Angesichts der oben beschriebenen Szenarien ist es aber naheliegend, dass diese ursprüngliche Maßnahme (bzw. zu Beginn des Aufkommens digitaler Endgeräte in der Schule) in der nötigen Form nicht umfassend kontrollierbar ist und die angestrebte Nutzung der Potenziale dieser Geräte ausbremsen würde. Da im Rahmen der Corona-Maßnahmen diese Regelung sowieso - zeitweise - aufgehoben wurde und keine auffällig negativen Konsequenzen hatte, möchten wir diesen Zustand nicht mehr rückgängig machen und bestehen lediglich darauf, dass sich die Geräte auf „lautlos/stumm“ befinden müssen und dass auch die Vibrationsfunktion keine Störquelle darstellen darf. In Prüfungssituationen müssen sich die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche befinden. So soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler in den Verdacht geraten, ein digitales Endgerät in der Prüfung verwendet zu haben.

2. Schutzzone Schule

Auf dem gesamten Schulgelände (inkl. Toiletten) ist die private Nutzung des Smartphones sowie aller anderen digitalen Geräte wie Tablets, Laptops, Smartwatches, In/On-Ear-Kopfhörern nicht erlaubt. Um unnötige Diskussion darüber, ob Kopfhörer an- oder ausgeschaltet waren, zu vermeiden, ist das Tragen von Kopfhörern in/über den Ohren zum Musikhören nur bis 7.45 Uhr (erster Gong) und nachmittags und zwar nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt (Mensa, Bücherei, Alter Haupteingang, Pausenhof).

Schülerinnen und Schüler, die vor/nach dem Unterricht bzw. in den Pausen ein Gerät zu einem privaten Zweck nutzen wollen, benötigen dazu die Erlaubnis einer Lehrkraft. Wir möchten hier bewusst in der Schule eine Schutzzone anbieten, die dazu dient, die soziale Interaktion zwischen den Schülerinnen und Schülern aufrechtzuerhalten und auch die körperliche Aktivität der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Neurobiologische Studien können inzwischen belegen, dass die intensive bzw. übermäßig Nutzung digitaler Geräte, vor allem von Smartphones, das Konzentrationsvermögen dadurch beeinträchtigt, dass die Aufmerksamkeit geteilt werden muss. Wenn Schülerinnen und Schüler bis kurz vor dem Unterricht und in den Pausen ihr Handy zu privaten Zwecken nutzen dürften, hätten sie

größere Probleme damit, ihre Aufmerksamkeit im Unterricht wieder zu fokussieren. Die Zeit, die sie am Vormittag in der Schule verbringen, soll daher möglichst frei von einer privaten Nutzung der digitalen Geräte sein. Stattdessen können die Schülerinnen und Schüler aber ihr Gerät im Unterricht von einer ganz anderen Seite kennenlernen, nämlich als gezielte Unterstützung beim Arbeiten. Dieser bewusste Umgang mit Smartphones & co ist daher letztlich auch das Ziel unserer Medienerziehung und Medienkompetenz.

Ordnungsmaßnahmen

Bei eindeutig privater Nutzung (Chat, Spiele etc.) wird das Handy in der Regel abgenommen und im Sekretariat hinterlegt. Beim ersten Verstoß kann das Handy um 15.00 Uhr desselben Tages dort wieder abgeholt werden. Zusätzlich werden die Eltern über den Verstoß informiert. Ab dem zweiten Verstoß kann das Handy nur von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Nutzt ein Schüler/eine Schülerin das Handy unerlaubt im Unterricht, so wird dieses ebenfalls abgenommen und der Verstoß in der Regel mit einem Verweis bestraft.

Smartwatches

Diese Regelung gilt auch, wenn ein anderes Endgerät, z. B. eine Smartwatch weder zu einem schulischen Zweck noch in ihrer ursprünglichen Funktion als "Uhr" verwendet wird. Da gerade bei diesem Gerät aber die erlaubte und die unerlaubte Nutzung nur sehr schwer zu differenzieren ist, werden diese Geräte wie Smartphones behandelt und bei Verstößen wie oben beschrieben sanktioniert. Ein Schüler/eine Schülerin, der/die also Nachrichten heimlich über seine/ihre Smartwatch empfängt und somit die obige Regelung versucht zu umgehen, wird bei einem Verstoß genauso sanktioniert. Dementsprechend sollten die Geräte (von den Eltern) so konfiguriert werden, dass die Mobilfunk- und Internetfunktionen in der Schulzeit deaktiviert sind (Schulmodus!) und nicht von den Schülerinnen und Schülern selbstständig aktiviert werden können.

Vorsicht Prüfungen

Private Endgeräte stellen bei Prüfungen ein potenzielles Risiko dar, da sie leicht zum Unterschleif verwendet werden bzw. als dazu bereitgestelltes Mittel gewertet werden können. Um dies zu vermeiden, müssen sich alle digitalen Endgeräte (wie Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets, Laptops und in der Zukunft aufkommende Endgeräte wie z. B. Smartglasses) während einer Prüfung im ausgeschalteten Modus in der Schultasche befinden.

Schülerinnen und Schüler, die während einer Prüfung zur Toilette gehen müssen, sind verpflichtet, der Aufsicht führenden Lehrkraft zu zeigen, dass sie kein Handy etc. bei sich haben. Die Nutzung eines digitalen Endgeräts während einer Prüfung wird als Unterschleif betrachtet. Nach aktueller Rechtsprechung gilt bereits das Tragen einer Smartwatch als Unterschleif (= Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel), weswegen ein eingeschaltetes Endgerät als Unterschleif zu betrachten ist. Dies bedeutet, dass die Prüfung in der Regel mit Note 6 bzw. mit 0 Punkten bewertet werden kann. Außerdem kann eine Ordnungsmaßnahme erteilt werden.

Grauzone: Klassenchat

In den meisten Schulklassen organisieren sich die Schülerinnen und Schüler über einen sogenannten Klassenchat. Hier wird an Hausaufgaben erinnert, fehlende Hefteinträge gepostet und sich über Angelegenheiten der Klasse ausgetauscht. Das Wort *Klassenchat* suggeriert dabei, dass es sich um einen schulischen Kanal handelt, der für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurde. In diesem Zusammenhang muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass dieser Chat keinesfalls schulischen Charakter und dass die hier geteilten Beiträge nicht von der schulischen Aufsichtspflicht umfasst werden. In der Regel sind es also die Erziehungsberechtigten, die die Verantwortung dafür haben, das Wirken ihrer Kinder auch in diesem (digitalen) Bereich zu kontrollieren und ggf. für strafrechtlich relevante Handlungen zu haften. Natürlich bedeutet dies nicht, dass unsere Schulgemeinschaft diese Realität ignoriert. Immer dann, wenn wir von beleidigenden, radikalen oder pornografischen Inhalten im Klassenchat erfahren, werden wir unserer "Verantwortung" gerecht und nehmen die Vorkommnisse zum Anlass, um diese mit der jeweiligen Klasse aufzuarbeiten und die Einhaltung von ethischen Regeln in sozialen Netzwerken zu etablieren.

3. Richtlinien für den Einsatz von schuleigenen Geräten

Am AAG gibt es neben dem stationären Computer im Klassenzimmer, zwei Computerräume und mehrere iPad-Koffer. Diese schuleigenen Geräte stehen dabei im Fokus der schulischen Medienbildungsarbeit. Dank der Möglichkeit, die Räume bzw. Geräte vorab reservieren zu können, können diese gezielt und im Sinne des Lehrplans in das Unterrichtsgeschehen eingeplant werden. Die Planung erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft. Daneben kommen die Geräte auch in diversen Projekten zum Einsatz, die als Teil des schulischen Mediacurriculums in verschiedenen Jahrgangsstufen und mit unterschiedlichen Zielsetzungen (Medienerziehung/ Medienbildung) festgelegt sind.

Obwohl die Nutzung schuleigener Geräte durch Benutzerzugänge eingeschränkt wird und damit weniger Raum für Missbrauch und private Nutzung bleibt, besteht nach wie vor das Risiko, dass diese Geräte in unangemessener Weise verwendet oder zweckentfremdet werden. Es ist daher notwendig, auch für die Nutzung dieser Geräte bestimmte Regeln festzulegen.

Personengebundene Ausgabe der Geräte

Da die Geräte im Rahmen des Unterrichts (oder eines Projektes) eingesetzt werden, hat die Lehrkraft die Pflicht, die ordnungsgemäße Nutzung der Geräte zu kontrollieren. Um Missbrauch und mutwillige Zerstörungen ahnden zu können, ist es erforderlich, die Ausgabe der nummerierten iPads an die zugehörigen Schülerinnen und Schüler in einer Liste zu dokumentieren.

Auch hier gilt: nur für Unterrichtszwecke

Schülerinnen und Schüler sollen die Geräte lediglich im Rahmen des Arbeitsauftrags verwenden. Entsteht nach Fertigstellung des Arbeitsauftrags eine zeitliche Lücke, weil noch nicht alle Gruppen fertig sind, darf das Endgerät nicht zum Surfen oder Spielen verwendet

werden. Schülerinnen und Schüler, die in diesem Zusammenhang die Kamera-App nutzen, um Bilder von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern zu machen, nutzen ein schulisches Endgerät zu "privaten" Zwecken während der Unterrichtszeit und werden wie oben beschrieben sanktioniert. Hinzu kommt, dass sie sich in diesem Beispiel im Unterricht nicht nur "fremdbeschäftigen", sondern auch die Rechte Dritter verletzen.

Personenbezogene Daten schützen

Vor der Abgabe der iPads sind die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten, ihre personenbezogenen Daten zu löschen.

4. Richtlinien für schulbezogene Tools

Neben den Regeln, wie private und schulische Geräte ordnungsgemäß verwendet werden sollen, ist zum Schluss dieser Erläuterungen auch wichtig zu formulieren, welche Tools in der Schule besonders häufig Verwendung finden und welche allgemeinen Richtlinien auch hier beachtet werden sollten.

WebUntis

WebUntis ist eine Software bzw. App, die im Schulalltag verschiedene Vorteile mit sich bringt, da zum einen der persönliche Stunden- und Vertretungsplan sichtbar ist und zum anderen die Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern sowie Eltern leicht möglich ist. Die Schule verschickt beispielsweise über WebUntis Mitteilungen an die Eltern (Elternbriefe und Elterninformationen), aber auch Lehrkräfte informieren ihre Lerngruppen über diese Plattform, z. B. wenn bestimmtes Material in der nächsten Unterrichtsstunde erforderlich ist (z. B. "bitte Geodreieck mitbringen"). Auch die Absenzenverwaltung, die Anmeldung zu Sprechstunden sowie die Organisation des Elternsprechtags erfolgen über dieses Tool.

Schülerinnen und Schüler, die ein Smartphone in der Schule dabei haben, dürfen außerhalb des Unterrichts WebUntis nutzen. Wer kein Smartphone hat, kann den Vertretungsplan über die Monitore im Eingangsbereich sowie in der Mensa einsehen.

In Punkt 2 wurde bereits deutlich gemacht, dass die Nutzung von WebUntis also auch in der Schule, auf einem privaten Endgerät, erlaubt ist. Darüber hinaus möchten wir aber auch deutlich machen, dass es zu Hause z. B. am PC über einen Webbrowser erforderlich ist, dass sowohl die Eltern als auch die Schülerinnen und Schüler regelmäßig in WebUntis nachsehen, um keine Information zu versäumen. Für die Schülerinnen und Schüler sollte es ab Jahrgangsstufe 7 zur Alltagsroutine werden, im Rahmen der Hausaufgaben WebUntis auf Nachrichten zu kontrollieren. Mitteilungen für den nächsten Tag müssen von der Lehrkraft bis spätestens 17 Uhr versandt worden sein (Nachrichten für Montag bis Freitag 17 Uhr).

Auch die Eltern haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob die Fehlzeiten ihres Kindes richtig erfasst sind. Ist als Abwesenheitsgrund "unklar" eingetragen, nehmen die Eltern Kontakt mit dem Sekretariat auf.

Außerdem werden in WebUntis Schulaufgaben in den Schulaufgabenkalender eingetragen, sodass jeder Schüler/jede Schülerin gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine komfortable Maske angeboten bekommt, die Termine einzusehen. Insgesamt verfolgen wir das Ziel, WebUntis als zentrale Anlaufstelle für die Schulorganisation zu etablieren, weswegen

zukünftig z. B. der allgemeine Kalender, das Klassenbuch oder andere Funktionen immer wichtiger werden bzw. als verbindliche Funktionen eingeführt werden.

mebis

Die Lernplattform *mebis* ist eines der digitalen Werkzeuge der BayernCloud Schule, die eine Vielzahl an pädagogischen Anwendungen und Inhalten für das digitale Lernen bereithält und ihr Angebot permanent erweitert.

Auch im Präsenzunterricht spielt die Lernplattform *mebis* im Rahmen des *blended learning* eine wichtige Rolle, also in einer Lernform, bei der didaktisch sinnvolle Verknüpfungen zwischen Präsenzunterricht und digital gestützten Lerneinheiten angestrebt werden. Die Online-Plattform kann außerdem helfen, den Unterricht zu unterstützen und diesen zu organisieren. Hier sind einige Möglichkeiten, die am AAG genutzt werden:

- Die Lehrkraft kann z. B. in ihren für die Lerngruppe eingerichteten Kurs zusätzliches Übungsmaterial, Lösungshilfen oder weiterführendes Material einstellen. Hausaufgaben können darüber "eingesammelt", korrigiert und zurückgesendet werden. Für bestimmte Themenbereiche können ganze Blended-learning-Einheiten erstellt werden, die Lernpfade beinhalten und Schülerinnen und Schülern Unterrichtserfolge rückmelden. Gerade in der Oberstufe ist ein *mebis*-Kurs eine ideale Sammlung an wichtigen Inhalten für die Abiturvorbereitung sowie für Korrektur und Feedback. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen auf diese Nutzung vorbereitet und dafür angelernt werden. Daher wird jede Lehrkraft für jede Lerngruppe einen entsprechenden Kurs anlegen und nutzen, wenn der Einsatz sinnvoll ist bzw. um die Verwendung von *mebis* zu trainieren.
- Auch die SMV nutzt *mebis*, um über diesen Kanal Abfragen unter den Schülerinnen und Schülern zu machen oder Informationen zu verbreiten.

Wir erwarten von den Schülerinnen und Schülern, dass sie sich problemlos bei *mebis* anmelden können, also verantwortungsvoll mit ihren Zugangsdaten umgehen und diese stets parat haben. Die konkrete Nutzung von Anwendungen wird die jeweilige Lehrkraft mit ihrer Lerngruppe einüben, z. B. Hochladen von Hausaufgaben im pdf-Format.

Wenn Lehrkräfte Material auf *mebis* hinterlegen bzw. die Nutzung von *mebis* Teil der Hausaufgabe ist, teilen die Lehrkräfte dies ihren Klassen mit. Ein regelmäßiges Nachsehen, ob Material eingestellt worden sein könnte, ist also nicht erforderlich.

E-Mail

E-Mail-Adressen sind immer noch ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation, insbesondere im professionellen Kontext. Schülerinnen und Schüler sollten daher lernen, wie man eine E-Mail-Adresse verwaltet, sowie sicher und professionell mit E-Mails umgeht.

Daher wird für die Schülerinnen und Schüler am AAG eine separate E-Mail-Adresse für den Schulgebrauch eingerichtet, um die Trennung von schulischen und privaten Nachrichten zu erleichtern.

E-Mail-Adressen können in der Schule auf verschiedene Weise verwendet werden:

1. Kommunikation mit Lehrkräften und Schulpersonal: Schülerinnen und Schüler können ihre E-Mail-Adresse verwenden, um direkt mit Lehrkräften und Schulpersonal in Kontakt zu treten, um Fragen zu stellen oder Hilfe zu erhalten. Falls der Kommunikationskanal nicht anderweitig festgelegt ist (alternativ kann z. B. die Lernplattform *mebis* verwendet werden), ist von diesem Kommunikationsmedium auszugehen.
2. Zusammenarbeit an Gruppenprojekten: Schülerinnen und Schüler können ihre E-Mail-Adressen verwenden, um sich untereinander und mit Lehrkräften über Gruppenprojekte auszutauschen und zusammenzuarbeiten.
3. Einreichung von Hausaufgaben: Lehrkräfte können E-Mail-Adressen verwenden, um Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, ihre Hausaufgaben oder andere Arbeiten elektronisch einzureichen. Üblicherweise dient dazu alternativ die *mebis* Lernplattform. Zu Übungszwecken der grundlegenden Kompetenz ist eine anderweitige Kommunikationsform aber sinnvoll.

Wie bei *mebis* erwarten wir, dass die Schülerinnen und Schüler auf ihre Inhalte zugreifen und sich z. B. über den Browser in ihr Postfach einwählen können. Auch hier gilt, dass Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam machen, wenn sie Aufgaben per E-Mail verschicken oder mittelfristig ein selbstständiges Prüfen des Postfachs notwendig ist.

Weitere Angebote der ByCS

Die Angebote von *mebis* werden als pädagogische Angebote der Anwendungen der BayernCloud Schule weiter fortgeführt. Zusätzlich wurden weitere Kommunikationsanwendungen wie das Videokonferenz Tool Visavid oder Dienst-E-Mail etabliert. Ab dem Schuljahr 2023/24 sollen darüber hinaus weitere Anwendungen eingeführt werden. Dies umfasst einen Cloud-Speicher, ein Web-Office sowie einen Messenger.

Wie die neuen Tools in das pädagogische Konzept unserer Schule integriert werden, kann aktuell noch nicht genau beschrieben werden. Das AAG nimmt an der Pilotphase der Angebote teil und wird versuchen, die neuen Tools sinnvoll mit den bestehenden Tools zu verknüpfen.

Darüber hinaus ist es unsere Erwartung, dass die Schülerinnen und Schüler an den eingeführten Tools partizipieren. Im aktuellen Ausbau bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, an einer notwendig gewordenen Videokonferenz mit Bild und Tonübertragung teilzunehmen. Sollten die Schülerinnen und Schüler hierzu nicht über das notwendige Equipment verfügen, stehen in der Schule Leihgeräte zur Verfügung, die entsprechend genutzt werden müssen.

Schlussgedanken

Wie alles im Leben braucht es auch beim Thema Digitalisierung verbindliche Regelungen, wie mit den unterschiedlichen Geräten umgegangen werden soll, damit Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler die Vorteile der digitalen Technologie sicher und effektiv nutzen können.

Dazu gehört zum einen die Auseinandersetzung mit möglichen Risiken, wie Cybermobbing, Suchtverhalten oder der Exposition gegenüber unangemessenen Inhalten. Diesem Ziel tragen wir durch unsere Medien- und Werteerziehung Rechnung.

Außerdem spielt der Datenschutz eine wichtige Rolle, da die Schülerinnen und Schüler sowohl für den Schutz ihrer eigenen Daten als auch für ihre Verantwortung beim Umgang mit den Daten anderer sensibilisiert werden müssen.

Die Regelung, dass digitale Geräte im Unterricht generell nicht zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen, gilt auch für Lehrkräfte, da sie ihren Schülerinnen und Schülern als Vorbild dienen sollen. Lehrkräfte, die im Unterricht ihr Handy verwenden, tun dies daher nur aus schulbezogenen Gründen, z. B. zur Kontrolle der Absenzen auf WebUntis oder für die Freigabe eines digitalen Tools für die Lerngruppe, z. B. einer Umfrage mit Hilfe der App *mentimeter*.

Unsere Schule soll in erster Linie ein Ort sein, an dem Menschen zusammenkommen und miteinander lernen und arbeiten. Und unsere Schule soll zugleich ein Ort sein, an dem wir mit den Vorteilen der digitalen Geräte und Medien arbeiten und uns vor möglichen Gefahren schützen. Unsere Schule soll aber auch der Ort sein, an dem junge Menschen in der Pause miteinander aktiv Zeit verbringen, statt allein für sich am Handy zu sein. Und unsere Schule soll auf keinen Fall ein Ort sein, an dem man im Unterricht sein Handy zu privaten Zwecken nutzt, z. B. um zu chatten, zu spielen oder unerlaubterweise Fotos zu machen. Letzteres ist ohnehin verboten, und die anderen Aktivitäten lenken vom Lernen ab und stören unsere Konzentration.

Die hier in diesem Leitbild formulierten Regelungen sollen dazu beitragen, dass bei Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern Klarheit darüber besteht, was erlaubt ist und was nicht, und welche Konsequenzen Verstöße dagegen haben werden. Aufgrund des rasanten Tempos, mit dem die Digitalisierung voranschreitet, werden wir unsere getroffenen Vereinbarungen immer wieder prüfen und überarbeiten müssen, um den weiteren Veränderungen Rechnung tragen zu können. Daher und um die Regelungen immer wieder aufs Neue in unser Bewusstsein zu rufen, werden sie jedes Jahr zu Beginn eines Schuljahres in den Klassen besprochen, und jeder Schüler und jede Schülerin unterschreibt zusammen mit einem Erziehungsberechtigten, dass er die Nutzungsordnung gelesen hat und ihre Regelungen kennt.

Regensburg, September 2023

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet von einem Team aus Lehrkräften und den Mitgliedern des Schulforums des Schuljahres 2022/23 und wird im Lauf des Schuljahres 2023/24 auf seine Umsetzbarkeit getestet und evaluiert.